

Satzung des Forstvereins für Nordrhein-Westfalen e. V.

Stand: 17. September 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Art des Vereins

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- §3 Veranstaltungen

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- §4 Mitgliedschaft
- §5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Beitrag

III. Organisation

- §7 Organe des Vereins
- §8 Der Vorstand
- §9 Aufgaben des Vorstands
- §10 Der Beirat- Zusammensetzung
- §11 Der Beirat- Aufgaben
- §12 Mitgliederversammlung
- §13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- §14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

I. Abschnitt: Art des Vereins

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Forstverein für Nordrhein-Westfalen e.V.“ und hat seinen Sitz in Warendorf. Er ist beim Amtsgericht Münster in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Fürsorge für den Wald im Rahmen der Waldgesetze sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Verbesserung der Rahmenbedingungen der nordrhein-westfälischen Forstwirtschaft durch forstpolitische Initiativen,
 - b) die Förderung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft,
 - c) die Kontaktpflege zur Holzwirtschaft,
 - d) den internationalen fachlichen Austausch, auch im Bereich der Umweltbildung,
 - e) die Fortbildung, insbesondere durch Vermittlung persönlichen Gedankenaustausches und
 - f) die Presse-, Literatur- und Öffentlichkeitsaufgaben zu forstlichen Tagesfragen.
3. Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt der Verein die Bestrebungen des Deutschen Forstvereins e. V..
4. Darüber hinaus dient der Verein der Pflege des Erfahrungsaustausches und der fachwissenschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen deutschen Länderforstvereinen und ausländischen forstlichen Vereinigungen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er vertritt weder Standes- noch Vermögensinteressen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

§3 Veranstaltungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben veranstaltet der Forstverein alleine oder in Verbindung mit anderen Organisationen jährliche Exkursionen und Tagungen. Diese Veranstaltungen sollen jeweils der Erläuterung und Klärung aktueller fachlicher Probleme dienen.

Die Öffentlichkeit soll durch Zusammenarbeit mit den Medien über diese Veranstaltungen informiert werden.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen
 - b) Forstleute
 - c) Andere am Wald sowie Forst- und Holzwirtschaft und der Landespflege und dem Waldnaturschutz interessierte Personen und Vereinigungen.
3. Personen, die sich in dem Verein herausragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder Beirates durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Die Mitglieder des Forstvereins Nordrhein-Westfalen für e. V. sind zugleich Mitglieder des Deutschen Forstvereins e. V..

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags abschließend der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung dem/der Geschäftsführer/-in übertragen. Die Anmeldung und Aufnahme kann jederzeit, der Austritt aber nur mit mindestens einmonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod eines Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht an den Forstverein für Nordrhein-Westfalen e.V. entrichtet hat und auf eine schriftliche Zahlungserinnerung nicht reagiert.

Im Falle des Austrittes, des Ausschlusses oder des Todes erlöschen alle Ansprüche desselben oder der Erben an das Vereinsvermögen.

§6 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für das Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) bis zum 1. April des laufenden Jahres zu zahlen. Für das Jahr des Eintritts ist der volle Beitrag zu entrichten.

Im Jahresbeitrag ist ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Beitragsordnung des Deutschen Forstverein e. V. enthalten, der vom Forstverein für NRW e. V. als Kopfbeitrag für seine Mitglieder an den Deutschen Forstverein e. V. abgeführt wird.

III. Abschnitt: Organisation

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstand- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§8 Der Vorstand

1. Zur Leitung des Vereins wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der dritten Vorsitzenden,
 - d) dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin,
 - e) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der/die erste Vorsitzende vertritt den Verein alleine oder der/die zweite oder dritte Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/-in.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die Zeit bis zur Neuwahl ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Dessen Amt endet mit der Neuwahl.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen; eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
5. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet sein Vermögen. Er ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, der durch den Beirat beschlossen wird. Der Vorstand legt dem Beirat den Jahresabschluss vor.
3. Der/Die erste Vorsitzende leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie die Mitgliedsversammlungen und führt die sonstigen Verhandlungen. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn/sie der/die zweite oder dritte Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/-in.
4. Der/Die erste Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/-in erstatten in der Mitgliederversammlung einen zusammenfassenden Jahresbericht mit Vorschlägen für die weitere Vereinsarbeit.
5. Der/Die Geschäftsführer/-in hat die Aufgabe der Schriftführung in Vereinssachen, die Führungen des Protokolls in Sitzungen und Versammlungen und die Abfassung des Versammlungsberichtes. Der/die Geschäftsführer/-in ist berechtigt, die Führung des Protokolls und die Abfassung des Versammlungsberichtes einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen. Der Bericht ist vor Drucklegung dem/der Vorsitzenden zur Prüfung und etwaigen Ergänzung vorzulegen.

Der/Die Geschäftsführer/-in leitet die Geschäftsstelle und ist für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte verantwortlich.

6. Der/Die Schatzmeister/-in führt die Kasse. Er/Sie zieht die Mitgliederbeiträge ein und leistet die Zahlungen auf eingehende Forderungen. Er/Sie stellt den jährlichen Haushaltsplanentwurf und den Jahresabschluss auf, der der nächsten Mitgliederversammlung nach Prüfung zweier Vereinsmitglieder zur Entlastung vorzulegen ist.

§10 Der Beirat – Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes des Forstvereins für Nordrhein-Westfalen e. V. und aus weiteren neun Mitgliedern dieses Vereins, die

von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf vier Jahre gewählt werden. Der Beirat soll in seiner Zusammensetzung die Gesamtheit der Mitglieder widerspiegeln.

2. Dem Beirat steht der/die erste Vorsitzende des Forstvereins kraft Amtes vor.
3. Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des/der Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen; eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies beantragt.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der unter §10 Nr. 1 genannten Personen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine in der gleichen Sache erneut einberufene Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn weniger Mitglieder erschienen sind, falls in der Einladung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.
6. Über Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen, dass von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§11 Der Beirat – Aufgaben

Der Beirat steht dem Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite. Insbesondere führt er die Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und über die Haushaltsführung. Hierzu gehören insbesondere:

- die Prüfung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben
- die Kontrolle der Haushaltsrechnung und des Jahresabschlusses
- der Beschluss über einen angemessenen Ersatz von Aufwendungen der nachgewiesenen Kosten der Vorstandsmitglieder.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, möglichst in Verbindung mit einer Fachtagung, die auch der Pflege fachlicher Beziehungen dient, einzuberufen.
2. Der Vorstand teilt den Mitgliedern den Termin schriftlich mindestens vier Wochen vorher mit.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates oder von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 10 Wochen stattzufinden. Die Einladung richtet sich nach Ziffer 2.

§13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt und berät die vom Vorstand eingebrachten Tagesordnungspunkte.
2. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Mitgliederversammlung die Beratung auf Tagesordnungspunkte ausdehnen, die nicht auf der Tagesordnung standen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung und die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Beirats
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer/-innen und deren Stellvertretern/-innen
 - f) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschluss über den Beitrag gemäß §6
2. Die Beschlüsse von g) und h) von Nr. 1 bedürfen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Forstverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Bei Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vereinigungen als Mitglieder des Forstvereins NRW haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Ein Mitglied, das durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll oder das von der Beschlussfassung in anderer Weise persönlich betroffen wird, hat in diesem Falle keine Stimme. Richtet sich die Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung gegen den Vorstand, so übernimmt für die Dauer von dessen Verhinderung das älteste unbeteiligte Mitglied des Beirates den Vorsitz.

2. Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates sowie der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgenommen sind Satzungsänderungen (§14, Nr. 1 Buchstabe f) und die Auflösung des Vereins (§14, Nr. 1 Buchstabe g).
3. Die Abstimmungen können offen oder geheim sein; geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Forstvereins für Nordrhein-Westfalen e.V.

Schwerte, 17. September 2015